

**Nutzungsordnung für den Bestattungswald  
„Trostwald Sauerland – Balve“  
vom 29.06.2018**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Balve am 09.05.2018 folgende Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ beschlossen:

**§ 1  
Allgemeine Vorschriften**

(1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Balve wird diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen (Anlage 1a – 1c), mit Ausnahme der Wegefläche (Anlage 1 d). Die anliegenden Karten (Anlage 1a – 1d) sind Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

Zum Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ gehören folgende Waldflächen:

<b>Katasterbezeichnung</b>			
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Teilfläche zur Größe von (Angabe in ha)</b>
Beckum (Teilfläche 2)	12	173	10,0
Beckum (Teilfläche 1)	12	174	17,0
Beckum (Teilfläche 3)	12	175	23,0
<b>Gesamtfläche 50,0</b>			

(2) Die Verwaltung des Bestattungswaldes „Trostwald Sauerland – Balve“ obliegt der Landsberg Betriebs- und Immobilien GmbH.

(3) Der Märkische Kreis hat mit Verfügung vom 12.06.2018 die Anlegung des Bestattungswaldes „Trostwald Sauerland – Balve“ genehmigt.

## **§ 2**

### **Nutzungsberechtigung**

(1) In dem Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Bestattungswald Balve erworben hat.

(2) Es werden folgende Bestattungswald-Baumtypen unterschieden:

- Bäume, an denen der Erwerber ein Anrecht auf bis zu 12 Bestattungsplätze erwirbt, deren Belegung von dem Erwerber selbst bestimmt wird.  
Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Vertragspartner sowie auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
- Bäume, an denen bis zu 12 Bestattungsplätze einzeln verkauft werden.  
Das Nutzungsrecht an dem einzelnen Bestattungsplatz bezieht sich auf den einzelnen Erwerber.

## **§ 3**

### **Ruhezeit**

Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungswald-Bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

## **§ 4**

### **Bestattungsflächen**

(1) Im Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen ausschließlich im Wurzelbereich der als Bestattungswald-Bäume registrierten Bäume.

(2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungswald-Bäumen werden als Waldfriedhof genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

(3) Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ nicht betreten werden.

## **§ 6**

### **Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes Balve hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des Bestattungswaldes „Trostwald Sauerland – Balve“
  - Beisetzungen zu stören,
  - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - Feuer zu machen,
  - Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck der Bestattungswaldes „Trostwald Sauerland – Balve“ vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende

Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 7**

### **Vorschriften zur Grabgestaltung**

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungswald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Im Wurzelbereich der Bestattungswald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Markierungen**

(1) Bestattungswald-Bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 cm x 10 cm erlaubt.

(2) Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Pflege der Grabstätten**

(1) Der Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungswald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungswald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 10 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

(2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 11 Dokumentation**

Es wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungswald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Balve vorgelegt.

## **§ 12 Entgelte**

(1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes „Trostwald Sauerland – Balve“ sind Entgelte an die Landsberg Betriebs- und Immobilien GmbH zu entrichten.

(2) Wird vor einer Beisetzung im Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ eine Trauerhalle eines anderen städtischen Friedhofs der Stadt Balve für eine Trauerfeier genutzt, sind Gebühren entsprechend der zzt. geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Balve zu zahlen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,

b) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,

c) § 7 Abs. 1 die Bestattungswald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,

d) § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungs-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Trostwald Sauerland – Balve“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

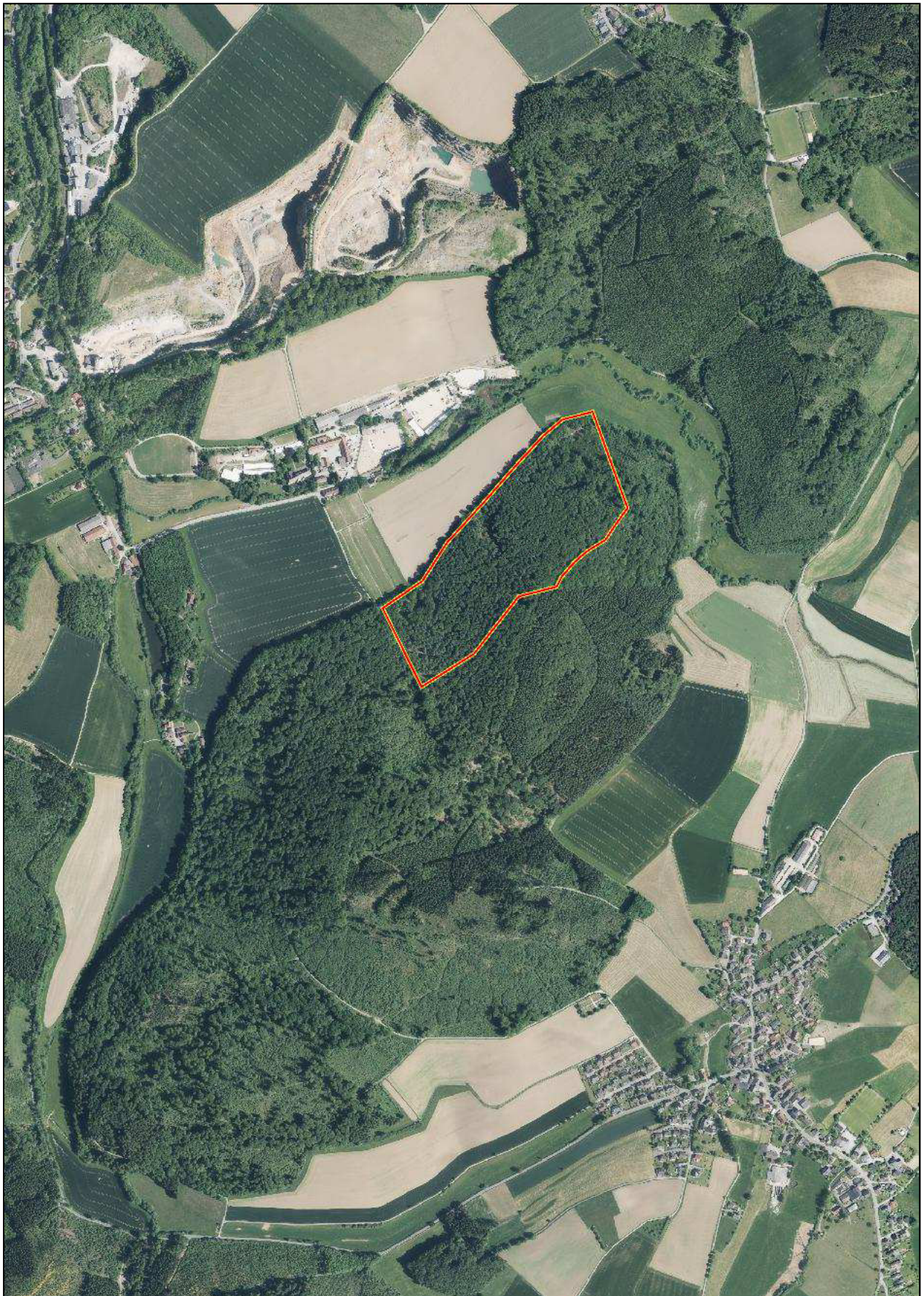
#### **Hinweis:**

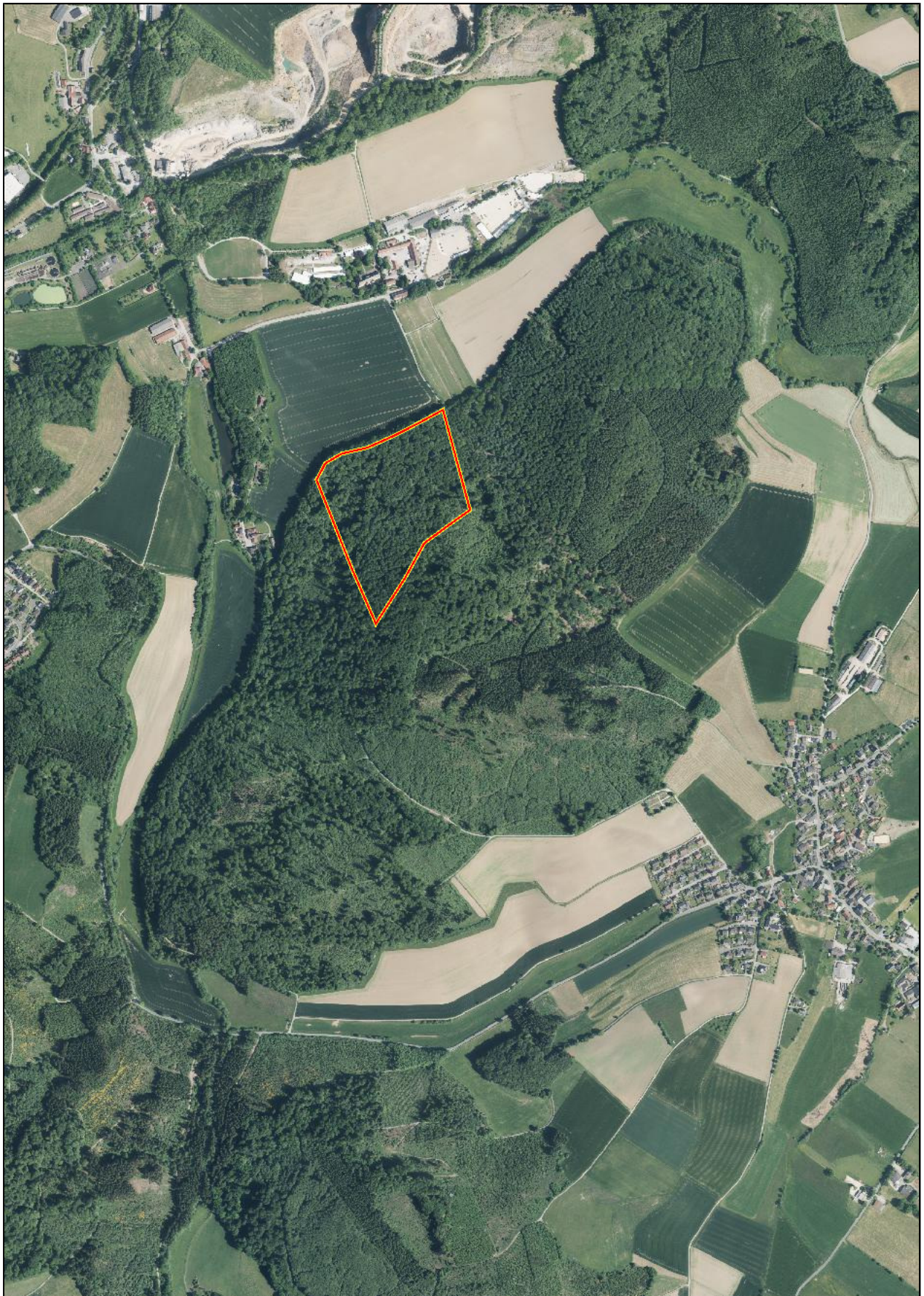
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

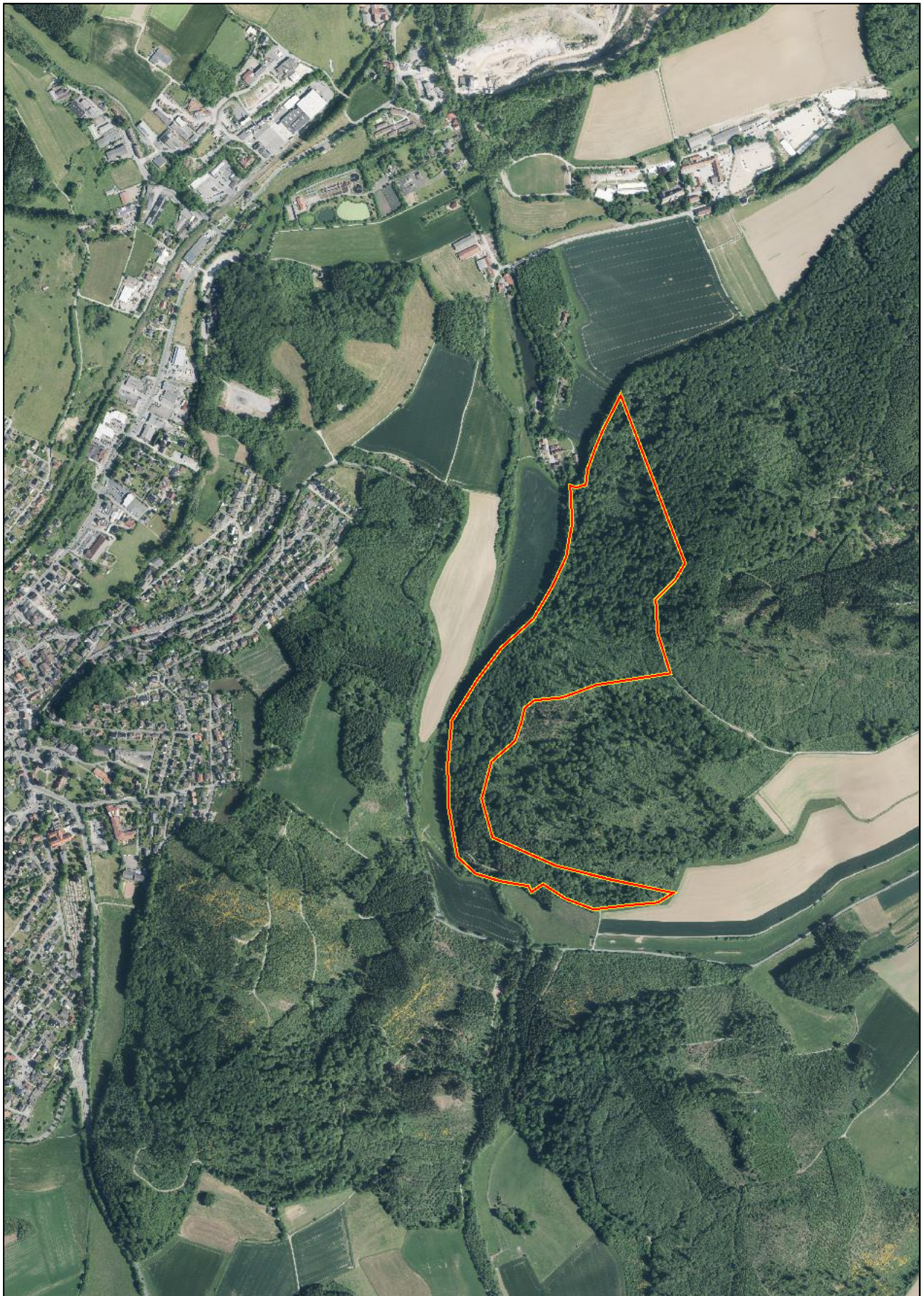
Balve, 29.06.2018

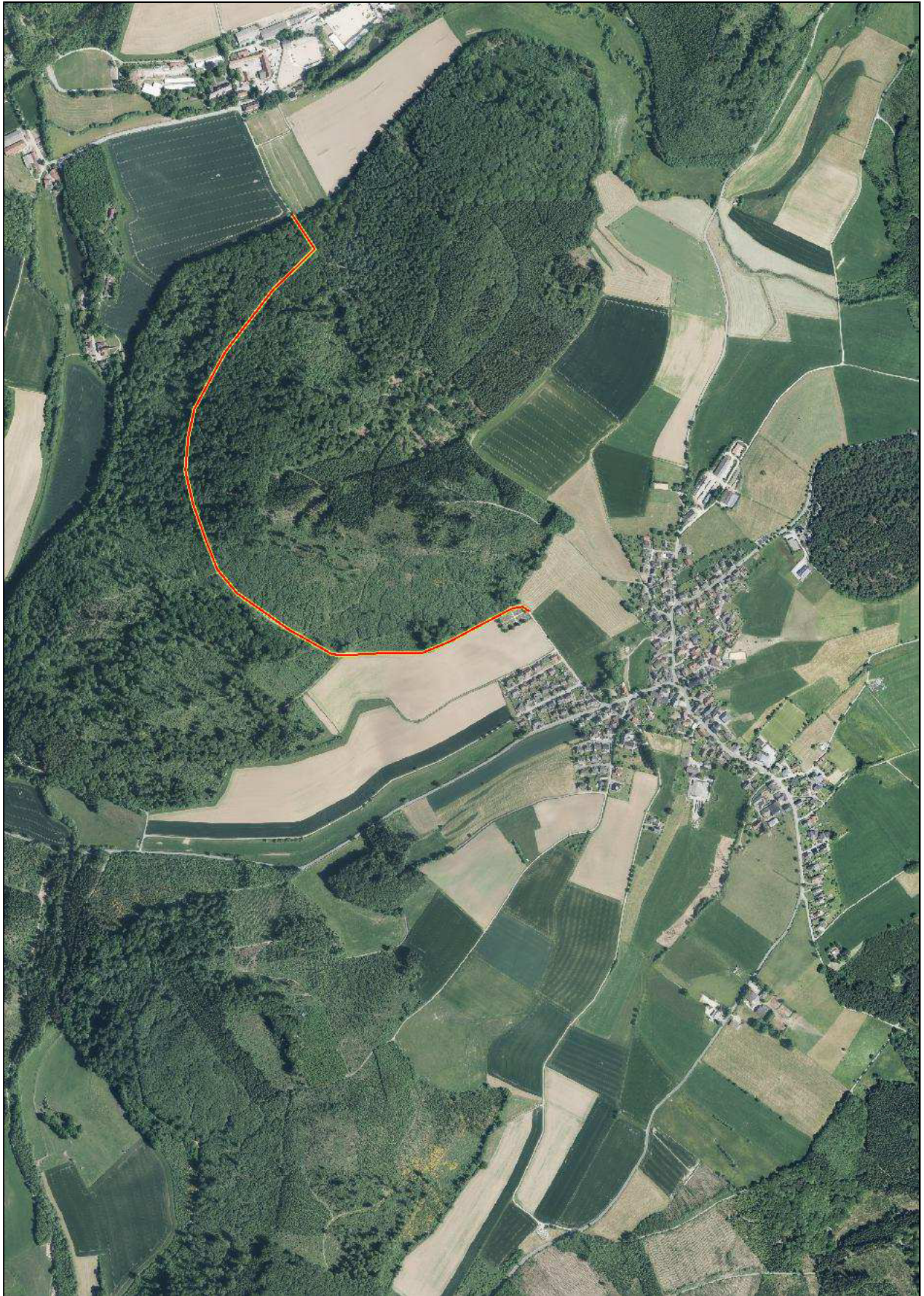
gez. Hubertus Mühling  
Bürgermeister











ca. 1 : 12282

© LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) - Keine amtliche Standardausgabe  
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

21.3.2018 15:53